

# MERKBLATT

## ÜBER DIE EINBÜRGERUNG VON SCHWEIZER BÜRGERN

### Gesetzliche Grundlagen

Die massgebenden Bestimmungen für das Einbürgerungsverfahren sind enthalten im

- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (BüG) mit der dazugehörigen Verordnung vom 17. Juni 2016 (BüV); diese Erlasse wurden auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Dezember 2017 (KBüG) mit der dazugehörigen Verordnung vom 22. Mai 2018 (KBüV); diese Erlasse wurden rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
- Richtlinien des Stadtrates über die ordentliche Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen (Einbürgerungsrichtlinien) vom 1. Januar 2019.

### Voraussetzungen

- 2 Jahre in der Stadt Bischofszell ohne Unterbruch
- Geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse bestehen

In die Einbürgerung werden in der Regel die im gleichen Haushalt lebenden, minderjährigen Kinder der gesuchstellenden Person einbezogen. Minderjährige Kinder ab dem 16. Altersjahr können durch den gesetzlichen Vertreter ein eigenes Gesuch um Einbürgerung stellen.

Jeder Ehepartner oder jede Person in eingetragener Partnerschaft ist berechtigt, das Gesuch um Einbürgerung selbständig zu stellen.

### Benötigte Unterlagen

Dokument	Ausstellende Behörde / Stelle
Gesuchsformular mit Angabe ob das/die bisherige/n Bürgerrecht/e beibehalten werden sollen	Formular kann bei der Stadtkanzlei Bischofszell oder auf der Website <a href="http://www.bischofszell.ch">www.bischofszell.ch</a> bezogen werden.
Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister (Infostar), der nicht älter als sechs Monate ist	Zivilstandsamt Weinfelden, Bahnhofstrasse 22, Postfach, 8570 Weinfelden 058 345 13 50 <a href="mailto:zivilstandsamt.weinfelden@tg.ch">zivilstandsamt.weinfelden@tg.ch</a>
Lebenslauf (für alle im Gesuch einbezogenen Personen)	Gesuchsteller
Arbeitsbestätigung oder Kopie des aktuellen Schulzeugnisses oder des Lehrvertrags des Arbeitgebers (für alle im Gesuch einbezogenen Personen)	Aktueller Arbeitgeber oder Ausbildungsstätte

Nachweis der selbständigen Arbeitstätigkeit	Gesuchsteller
Privatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister (für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben)	Bestellung möglich am Postschalter oder via Link <a href="https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/uebersicht_de">https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/uebersicht_de</a>
Auszug aus dem Betreibungsregister (für alle im Gesuch einbezogenen Personen ab dem 16. Altersjahr)	Betreibungsamt Bezirk Weinfelden, Aussenstelle Bischofszell, Obertor 1, Postfach, 9220 Bischofszell 058 345 15 30 betreibungsamt.bischofszell@tg.ch
Bescheinigung der Steuerbehörden über die aktuellen Steuerforderungen (bei minderjährigen Kindern Auszug der Eltern)	Steueramt Bischofszell, Marktgasse 11, Postfach, 9220 Bischofszell 071 424 24 28 stadt@bischofszell.ch

### Verfahren

Interessierte Personen reichen das bei der Stadtkanzlei oder über die Website [www.bischofszell.ch](http://www.bischofszell.ch) erhältliche Gesuchsformular zusammen mit den die benötigten Unterlagen bei der **Stadt Bischofszell, Stadtkanzlei** ein.

Die Stadtkanzlei macht nach Erhalt der Unterlagen die notwendigen Erhebungen für die Beurteilung der Einbürgerung. Sofern diese grundsätzlich erfüllt sind, trifft der Stadtrat einen Vorentscheid. Im positiven Fall beantragt der Stadtrat der Gemeindeversammlung die Aufnahme der betreffenden Gesuchstellenden in das Bürgerrecht. Anschliessend entscheiden die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung über das Gemeindebürgerrecht. Das Einbürgerungsverfahren ist somit auf Gemeindeebene abgeschlossen. Sofern die eingebürgerte Person bereits das Thurgauer Bürgerrecht besitzt, wird die Einbürgerung mit dem Entscheid der Gemeindeversammlung rechtswirksam.

Falls die eingebürgerte Person bisher das Thurgauer Bürgerrecht nicht besass, wird der Entscheid der Gemeindeversammlung mit sämtlichen Akten dem **Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau** weitergeleitet. Der **Grosse Rat des Kantons Thurgau** entscheidet dann abschliessend über die Vergabe des Kantonsbürgerrechts. Mit dem Entscheid wird die Einbürgerung rechtskräftig. Das Einbürgerungsverfahren von Schweizern dauert in der Regel 1 bis 1 ½ Jahre.

### Gebühren

Für die Einbürgerungsverfahren von Schweizer Bürgern werden die folgenden Gebühren erhoben (Stand: 01.01.2019):

**Kanton** (sofern noch nicht Thurgauer Bürger):

Pro Person*	CHF 300.00
-------------	------------

\* Für ins Gesuch integrierte minderjährige Kinder werden keine Gebühren erhoben

### Gemeinde:

Einzelperson	CHF 400.00
Ehepaar, eingetragene Partner oder Familie (gemeinsames Gesuch)	CHF 600.00

### Weitere Auskünfte

Stadtkanzlei Bischofszell, Tel. 071 424 24 27, [stadtschreiber@bischofszell.ch](mailto:stadtschreiber@bischofszell.ch)